



RTK Fachdienst II.4 Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach

An die Städte und Gemeinden
des Rheingau-Taunus-Kreises

DER KREISAUSSCHUSS

Jugendförderung

Fachdienstleiterin: Frau Berg

Zimmer : 1.135

Telefon : (06124) 510 - 395

Telefax : (06124) 510 - 18395

e-Mail : bianca.berg@rheingau-taunus.de

Servicezeiten : Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und
dienstags von 14 bis 18 Uhr,

Ihr Zeichen :

Ihre Nachricht vom:

Bei Schriftwechsel angeben:

Unser Zeichen : FDL II.4

Datum: 11. Mai 2018

Beitragsfreistellung für den Besuch von Kindertagesstätten
Hier: Übernahme der Gebühren durch den Kreis gemäß § 90 SGB VIII

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

nach entsprechendem Beschluss des Hessischen Landtages zahlt das Land Hessen den Städten und Gemeinden ab 1. August 2018 monatlich einen Betrag von jeweils rund 136,- € als Voraussetzung dafür, dass die Städte und Gemeinden allen Kindern in Hessen vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt einen kosten- und teilnahmebeitragsfreien Besuch einer Kindertageseinrichtung für bis zu sechs Stunden täglich ermöglichen.

Derzeit übernimmt der Landkreis für etwa 1.000 Kinder im Rheingau-Taunus-Kreis die Kindertagesgebühren. Die Auszahlung der Gebührenübernahme erfolgt an den Träger und nicht an die Eltern. In allen Fällen ist damit zu rechnen, dass sich der Beitrag (die Gebühr) zum 1. August verändern bzw. ganz entfallen wird. Daher wurden bereits seit Gesetzesankündigung im Herbst 2017 die Kostenzusagen unsererseits großenteils nur bis zum 31.07.2018 erteilt. Sofern die Kostenzusage über den 31.07.2018 hinaus besteht, wird die Zahlung zum 31.07.2018 dennoch aus programmtechnischen Gründen eingestellt.

Diese Maßnahme ist/war erforderlich, um umfangreiche Umbuchungen und damit verbundenen erheblichen personellen und sächlichen Mehraufwand zu vermeiden.

Sofern Ihre ggf. neue Satzung bereits beschlossen wurde oder bis zum 31.07.2018 noch beschlossen wird, bitten wir um unverzügliche Vorlage (gerne auch per Mail an o.g. Emailadresse). Bei noch bestehender Kostenzusage kann dann die Fortführung der Zahlung in die Wege geleitet werden.

Sollte ein Satzungsbeschluss in Ihrer Kommune nicht mehr rechtzeitig erfolgen können, stehen Sie vor dem Problem, dass Sie ggf. die Satzung rückwirkend beschließen und dann Ihrerseits Gelder an die Eltern zurück überweisen müssen. Um diese Problematik zu vermeiden haben wir mit der Kommunalaufsicht im Hause folgendes Verfahren besprochen:



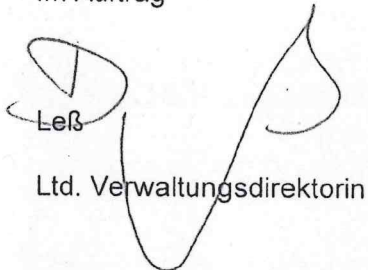
Unter Hintanstellung von Bedenken wird es als rechtlich vertretbar bewertet, durch einen **Grundsatzbeschluss Ihrer Vertretungskörperschaft** festzustellen, dass die Gebührenerhebung aufgrund der noch bestehenden Satzung bis zum in Kraft treten einer neuen Satzung unterbleiben kann.

Die Nachzahlung etwaiger Gebühren durch den Kreis erfolgt mit Vorlage der neuen Satzung (einschließlich einer Kopie des Bescheids/der Rechnung an die Eltern, siehe nachfolgenden Absatz).

Leider ist es in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen im Hinblick auf die Höhe der Auszahlungen gekommen. Ab dem 1. August 2018 bitten wir daher darauf zu achten, dass uns mit Antragstellung der Gebührenbescheid/die Rechnung an die Eltern in Kopie vorgelegt wird. Dies ist sowohl bei Beginn der Gebührenübernahme als auch bei Änderungen erforderlich. Änderungen aufgrund telefonischer Mitteilungen sind dann nicht mehr möglich.

Wir bitten Sie, diese Informationen auch an die freien Träger von Kindertageseinrichtungen in Ihrem Stadt- /Gemeindegebiet weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Leß
Ltd. Verwaltungsdirektorin